



Hanseatisches Oberlandesgericht

4. Strafsenat

2 BJs 85/01

2 StE 4/02-5

IV – 1/04

B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

M. E.M.
geboren am
in

Verteidiger:

- a) RA. J.,
- b) RA. Dr. h.c. S.,
- c) RA. A.

hier: Antrag des Nebenklägers P.
vertreten durch RA W.

Nebenklägervertreter für weitere Nebenkläger:

- a) RA. S.,
- b) RA. L.,
- c) RA Dr. J.

betreffend Hinzuziehung eines Dolmetschers für Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung

hat der 4. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg am 27. Oktober 2004 durch

den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht

die Richterin
am Oberlandesgericht

den Richter
am Oberlandesgericht

beschlossen:

Dem Nebenkläger P. wird für außerhalb der Hauptverhandlung zu führende Gespräche mit seinem beigeordneten Vertreter ein Dolmetscher für Deutsch-Englisch bestellt, soweit die Gespräche zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und damit in Zusammenhang stehender eigener Verfahrenshandlungen erforderlich sind. Zum Dolmetscher wird der vereidigte Dolmetscher für die englische Sprache G. bestellt.

Hinsichtlich bereits geführter Gespräche des Nebenklägers P. mit seinem beigeordneten Vertreter sind dem Nebenkläger P. die für die Hinzuziehung eines Dolmetschers zu mit seinem beigeordneten Vertreter geführten Gesprächen angefallenen Kosten aus der Staatskasse zu ersetzen, soweit sie nach dem 31. August 2004 entstanden sind und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und damit in Zusammenhang stehender eigener Verfahrenshandlungen erforderlich waren.

Der weitergehende Antrag des Nebenklägers wird zurückgewiesen.

Gründe:

1. Der Nebenkläger P. ist ein Sohn der am 11. September 2001 in dem Flugzeug, welches in den Nordturm des World Trade Center in New York gesteuert wurde, getöteten S. P. Gegen den Angeklagten ist mit Bezug auf die Anschläge vom 11. September 2001 der Vorwurf der Beihilfe zum Mord an mindestens 3116 Menschen sowie der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung erhoben worden. Nachdem das deswegen zunächst ergangene Urteil vom 19. Februar 2003, mit welchem der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren verurteilt worden war, am 4. März 2004 durch den Bundesgerichtshof aufgehoben worden ist, findet nunmehr seit dem 10. August 2004 die erneute Hauptverhandlung statt. Die Akte umfasst zur Zeit etwa 150 Leitzordner. Auf einen am 9. August 2004 gestellten Antrag hat der Senat mit Beschluss vom selben Tage die Zulassung des Nebenklägers P. gemäß § 395 Abs. 2 Ziff. 1 StPO ausgesprochen.

An der seit dem 10. August 2004 erneut stattfindenden Hauptverhandlung hat der Nebenkläger regelmäßig teilgenommen und beabsichtigt, dies auch in Zukunft zu tun. Der Senat hat dabei dem aus den USA stammenden und der deutschen Sprache nicht mächtigen Nebenkläger gemäß § 185 Satz 1 GVG während der Hauptverhandlung einen Dolmetscher für die englische Sprache zur Seite gestellt. In einer gelegentlich eines Hauptverhandlungstages geführten Erörterung hat der Nebenkläger auf Nachfrage am 17. August 2004 erklärt, für die Kosten einer von ihm beabsichtigten Inanspruchnahme dieses Dolmetschers außerhalb der Hauptverhandlung aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Nach Inkrafttreten des Justizmodernisierungsgesetzes am 1. September 2004 hat der Nebenkläger zunächst beantragt, ihm nach der damit neu gefassten Vorschrift des § 397a StPO Rechtsanwalt W. als Beistand zu bestellen. Dem hat der Senat mit Beschluss vom 7. September 2004 entsprochen. Mit Schriftsatz seines Beistandes vom 20. September 2004 beantragt der Nebenkläger nunmehr, festzustellen, dass ihm diejenigen Kosten von der Staatskasse zu ersetzen sind, die durch die Zuziehung eines Dolmetschers bei Gesprächen mit seinem Beistand zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung des Verfahrens anfallen. In seiner Antragsbegründung führt er unter anderem sinngemäß aus, er könne sein Recht, die den jeweils vernommenen Zeugen aus Protokollen früherer polizeilicher Vernehmungen gemachten Vorhalte zu beanstanden oder selbst solche Vorhalte zu machen, mangels Vorliegens schriftlicher Übersetzungen dieser Protokolle ins Englische nur dann tatsächlich ausüben, wenn die Vernehmungsprotokolle ihm vor der Vernehmung der jeweiligen Zeugen mündlich im Einzelnen übersetzt worden seien.

2. Dem Feststellungsantrag des Nebenklägers vom 20. September 2004 ist nach der durch das am 1. September 2004 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz (BGBl 2004 Teil I, Seite 1354 ff; im Folgenden: OpferRG) getroffenen Neuregelung des § 187 Abs. 2 GVG in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu entsprechen. Im Übrigen ist er zurückzuweisen.

- a) Der Nebenkläger hat ein besonderes Feststellungsinteresse hinsichtlich der Frage der Erstattung von für die Einschaltung eines Dolmetschers zur Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung entstehenden Kosten, auch wenn er vor Inkrafttreten des OpferRG auf der Grundlage der bis dahin bestehenden Rechtslage, wonach einem Nebenkläger anders als einem Angeklagten kein Anspruch auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zustand (vgl. BGH NStZ 2003, 218), am 17. August 2004 erklärt hat, derartige Kosten selbst zu tragen. Nach dem Inkrafttreten des OpferRG mit dem damit neu eingeführten § 187 GVG für die Zeit ab dem 1. September 2004 hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Erklärung des Nebenklägers die Rechtslage geändert. Daraus ergibt sich ein berechtigtes Interesse des Nebenklägers an einer Klärung des Bestehens sowie des Umfanges sich daraus nunmehr ergebender Erstattungsansprüche.
- b) Dem Nebenkläger steht nach der mit dem OpferRG neu eingefügten Vorschrift des § 187 Abs. 2 GVG ein Anspruch auf Hinzuziehung eines Dolmetschers auf Kosten der Staatskasse auch außerhalb der Hauptverhandlung für deren Vorbereitung sowie für die Vorbereitung damit in Zusammenhang stehender Verfahrenshandlungen zu (aa)). Dieser Anspruch ist jedoch dem Umfang nach begrenzt auf das zur Ausübung seiner prozessualen Rechte Erforderliche, das nicht über die einem Angeklagten nach § 187 Abs. 1 GVG und Art. 6 Abs. 3 Ziff. e MRK zustehende unentgeltliche Übersetzungshilfe bei Verteidigergesprächen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und damit in Zusammenhang stehender Verfahrenshandlungen hinausgeht (bb)). Die Gestellung der unentgeltlichen Dolmetscherleistung nach § 187 Abs. 2 GVG erfolgt in Form einer gerichtsseitigen Bestellung des bereits in der Hauptverhandlung für den Nebenkläger tätig gewesenen vereidigten Dolmetschers G.. (cc)). Der weitergehende Antrag des Nebenklägers ist zurückzuweisen.
- aa) Mit der Einführung des neuen § 187 GVG hat der Gesetzgeber über den daneben unverändert bestehen gebliebenen § 185 Satz 1 GVG hinausgehend die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers für der deutschen Sprache nicht mächtige Beschuldigte oder Verurteilte sowie nach § 395 StPO nebenklageberechtigte Personen gesetzlich geregelt. Bisher hatte es außerhalb des allein die Hauptverhandlung betreffenden § 185 Satz 1 GVG für Nebenkläger keine gesetzliche Regelung gegeben und für Beschuldigte beziehungsweise Angeklag-

te war ein Anspruch auf unentgeltliche Dolmetschertätigkeit bei zur Verfahrensvorbereitung erforderlichen Verteidigergesprächen aus Art. 6 Abs. 3 Ziff. e MRK hergeleitet worden (vgl. für viele BVerfG NJW 2004, 50; BGH St 46, 178, 183; OLG Hamm NStZ-RR 1999, 158; LG Oldenburg NStZ-RR 1999, 149; Wickern in Löwe-Rosenberg, GVG, 25. Auflage 2003, Rdz. 10 zu § 185 GVG). Für Nebenkläger ist auf dieser Grundlage bisher nach einhelliger Auffassung ein Anspruch auf unentgeltliche Dolmetscherleistung außerhalb der Hauptverhandlung verneint worden (vgl. BGH NStZ 2003, 218).

Die nunmehr in § 187 Abs. 2 GVG für nach § 395 StPO nebenklageberechtigte Personen getroffene Neuregelung führt schon nach Wortlaut und Wortsinn zu weitergehenden Ansprüchen als sie sich aus der bisherigen Rechtslage ergeben. Durch die in § 187 Abs. 2 GVG ausgesprochene Verweisung gilt nunmehr auch für die nach § 395 StPO nebenklageberechtigten Personen die in § 187 Abs. 1 GVG für Beschuldigte und Verurteilte getroffene Regelung, wonach für der deutschen Sprache nicht mächtige Personen ein Dolmetscher heranzuziehen ist, soweit dies zur Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Mit dieser Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht an die prozessuale Situation der stattfindenden Hauptverhandlung angeknüpft wird, sondern unabhängig davon vielmehr an eine Erforderlichkeit für die Wahrnehmung prozessualer Rechte, deren Vorbereitung und Ausübung naturgemäß sowohl im Rahmen der Hauptverhandlung als auch außerhalb derselben stattfinden kann.

Gleiches ergibt sich aus der systematischen Stellung des neu in das GVG eingefügten § 187 im Verhältnis insbesondere zu dem unverändert gebliebenen § 185 GVG. Da für die Hauptverhandlung die Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Beteiligung von der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen – sei es als Angeklagte oder auch als Nebenkläger - bereits vor dem Inkrafttreten von Justizmodernisierungs- und Opferrechtsreformgesetz in § 185 GVG vorgesehen war, spricht die systematische Einordnung des neuen § 187 GVG im Anschluss an den unverändert gelassenen allein die Hauptverhandlung betreffenden § 185 GVG sowie die Regelung des § 186 GVG für hör- und sprachbehinderte Personen dafür, dass mit der Einfügung des neuen § 187 GVG eine über die Hauptverhandlung hinausgehende Regelung getroffen worden ist.

Auch nach dem Zweck der getroffenen Neuregelung sowie dem in den Gesetzgebungsmaterialien zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers ist von einem über den bisherigen § 185 GVG hinausgehenden Anwendungsbereich der neu eingeführten Vorschrift des § 187 GVG auszugehen. Nach der Begründung zum Entwurf des Opferrechtsreformgesetzes sollen damit nämlich unter anderem die Verfahrensrechte der Opfer von Straftaten gestärkt werden (Einleitende Ausführungen zum Entwurf des Opferrechtsreformgesetzes in BT-Drucks. 15/1976, S. 1); deshalb soll zur effektiven Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte künftig auch den nebenklageberechtigten Verletzten ein Dolmetscher oder Übersetzer beigeordnet und ihnen dadurch die Ausübung ihrer Rechte erleichtert werden (Begründung zum Entwurf des OpferRG in BT-Drucks. 15/1976, S. 7). Bei einer Beschränkung der in § 187 GVG geregelten Dolmetscherleistung auf die Hauptverhandlung wäre die Neuregelung in Form der Einführung des § 187 Abs. 2 GVG aber überflüssig gewesen, weil insoweit bereits nach alter Rechtslage die Vorschrift des § 185 Satz 1 GVG eingegriffen hat.

Daraus ergibt sich, dass der neu eingeführte § 187 GVG den bisherigen § 185 GVG in der Weise ergänzt, dass er den genannten Personen unabhängig von der konkreten Verfahrenssituation und damit insbesondere auch außerhalb der Hauptverhandlung einen Anspruch auf Unterstützung durch einen Dolmetscher oder Übersetzer in dem zur Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte erforderlichen Umfang gewährt. Der in § 187 Abs. 2 GVG genannte Personenkreis erfasst nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm unabhängig von einer gerichtlichen Zulassungsentscheidung alle nach § 395 StPO nebenklageberechtigten Personen und damit auch den bereits als Nebenkläger zugelassenen Antragsteller.

- bb) Das nunmehr in § 187 Abs. 2 GVG geregelte Recht aller nach § 395 StPO nebenklageberechtigten Personen auf unentgeltliche Dolmetscherleistung auch außerhalb der Hauptverhandlung ist jedoch nicht als ein seinem Umfang nach schrankenloser oder in das Ermessen des Berechtigten gestellter Anspruch ausgestaltet.

Vielmehr ergibt sich bereits aus Wortlaut und Wortsinn des § 187 GVG eine Begrenzung des Anspruchs auf unentgeltliche Dolmetscherleistung auch außerhalb der Hauptverhandlung auf das zur Wahrnehmung der strafprozessualen Rechte des jeweiligen Berechtigten erforderliche Maß, und zwar mit unmittelbarer Wirkung für Beschuldigte und Verurteilte aus der in Abs. 1 verwendeten Formulierung, wonach „das Gericht ... für den Beschuldigten oder Verurteilten einen Dolmetscher oder Übersetzer heran (zieht), soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist“. Für den Kreis der nach § 395 StPO nebenklageberechtigten Personen ergibt sich eine deckungsgleiche Anspruchsbeschränkung aus der in § 187 Abs. 2 GVG ausgesprochenen Verweisung auf Abs. 1 und damit auf die vorgenannte anspruchsbegrenzende Regelung.

Etwas Abweichendes folgt auch nicht aus dem Zweck der Norm und den von dem Gesetzgeber mit seinem Reformwerk verfolgten Zielen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 187 GVG wird zu der Beschuldigte und Verurteilte betreffenden Regelung des Abs. 1 auf den sich nach Maßgabe der Rechtsprechung konkretisierten aus Art. 6 Abs. 3 Ziff. e MRK ergebenden Anspruchsumfang hingewiesen. Wörtlich heißt es hierzu: „Aus Artikel 6 Abs. 3 lit. e MRK ergibt sich, dass ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen Anspruch auf Beiordnung eines Dolmetschers für das gesamte Strafverfahren hat. ... Danach hat der Beschuldigte unabhängig von seiner finanziellen Lage für das gesamte Strafverfahren und damit auch für vorbereitende Gespräche mit einem Verteidiger einen Anspruch auf unentgeltliche Zuziehung eines Dolmetschers. ... Die Regelung des § 187 Abs. 1 GVG trägt den Vorgaben der MRK Rechnung und sieht die unentgeltliche Beiordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers vor.“ (BT-Drucks. 15/1976, S. 19).

Bezüglich des nunmehr erstmals mit dem neuen § 187 Abs. 2 GVG geregelten Anspruchs nebenklageberechtigter Personen auf unentgeltliche Dolmetscherleistung auch außerhalb der Hauptverhandlung heißt es in der Begründung zum OpferRG „Aus opferschützenden Gesichtspunkten soll das Opfer nicht schlechter gestellt werden als der Beschuldigte. Aus diesem Grund sollen auch die nebenklageberechtigten Verletzten unentgeltlich einen Dolmetscher beigeordnet

bekommen, die der deutschen Sprache nicht mächtig ... sind.“ Daraus ergibt sich dem Sinn nach eine Angleichung der strafprozessualen Rechte des nebenklageberechtigten Verletzten an diejenigen des Beschuldigten. Im Umkehrschluss lässt sich dem entnehmen, dass eine Besserstellung des nebenklageberechtigten Verletzten gegenüber dem Beschuldigten – wie sie sich auch aus Wortlaut und Wort-sinn der neuen Normen nicht herleiten ließe – vom Gesetzgeber nicht gewollt ist und nicht dem Gesetzeszweck entspräche. Auch der Begründung des Gesetzesentwurfes lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, dass eine darüber noch hinausgehende Ausweitung der prozessualen Rechte von Nebenklageberechtigten gewollt gewesen wäre.

Danach ist das strafprozessuale Recht des nebenklageberechtigten Verletzten auf Gestellung unentgeltlicher Dolmetscherleistung auch außerhalb der Hauptverhandlung in gleicher Weise wie das entsprechende Recht des Beschuldigten auf das zur Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte erforderliche Maß beschränkt.

Die Bestimmung von Art und Umfang der zur Wahrnehmung der strafprozessualen Rechte des betreffenden Nebenklageberechtigten jeweils als erforderlich anzunehmenden Dolmetscherleistung muss – wie bereits bisher hinsichtlich der diesbezüglichen Rechte des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 3 Ziff. e MRK – im Einzelnen der Ausfüllung durch die Rechtsprechung überlassen bleiben, da der Gesetzgeber es (angesichts der Vielzahl möglicher auftretender Verfahrenskonstellationen) unterlassen hat, genauere, den Begriff des zur Wahrnehmung der strafprozessualen Rechte der berechtigten Personen Erforderlichen ausfüllende Bestimmungen zu treffen.

Allgemein kann zur näheren Bestimmung des Begriffs der Erforderlichkeit unentgeltlicher Dolmetscherleistung außerhalb der Hauptverhandlung zur Wahrnehmung der strafprozessualen Rechte des nebenklageberechtigten Verletzten jedoch schon jetzt auf die zu den entsprechenden sich bisher aus Art. 6 Abs. 3 Ziff. e MRK ergebenden Rechten des Beschuldigten bereits ergangene Rechtsprechung verwiesen werden, die – wie vorstehend ausgeführt – der in § 187 Abs. 1 GVG für den Beschuldigten getroffenen und für den Nebenklageberech-

tigten in Abs. 2 in Bezug genommenen Neuregelung zu Grunde lag (vgl. Dr. Ferber zum neuen Opferrechtsreformgesetz in NJW 2004, S. 2562 (2563)).

Daraus ergibt sich insbesondere, dass dem Nebenklageberechtigten, der nach § 187 Abs. 2 GVG dem Beschuldigten nur gleichgestellt, ihm gegenüber aber nicht privilegiert ist, ein Anspruch auf Übersetzung der gesamten Akte beziehungsweise des gesamten Akteninhaltes auch nach der mit dem OpferRG geschaffenen neuen Rechtslage nicht zusteht. Einen solchen Anspruch hat der Beschuldigte selbst auch nicht (vgl. Paeffgen in Systematischer Kommentar, Januar 2004, Art. 6 EMRK, Rdz. 169, m. w. N.).

Hinsichtlich der Übersetzung einzelner Aktenteile ist auf die jeweilige Erforderlichkeit für die Ausübung der strafprozessualen Rechte des Nebenklageberechtigten abzustellen (vgl. Wickern in Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO und zum GVG, 25. Auflage, § 185 GVG, Rdz. 10 zu Ansprüchen Beschuldigter). Nach diesem Maßstab wird den nebenklageberechtigten Personen eine Übersetzung von Aktenbestandteilen nur in Ausnahmefällen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sein, denn selbst für mit erheblichen Freiheitsstrafen bedrohte Angeklagte sind in der Rechtsprechung Ansprüche auf Übersetzung wesentlicher Aktenbestandteile regelmäßig verneint und die Angeklagten auf – insoweit allerdings zu übersetzende – zusammenfassende Berichte ihrer jeweiligen Verteidiger verwiesen worden (vgl. OLG Hamm in NStZ-RR 1999, 158 f).

Entsprechendes gilt auch in dem vorliegenden Fall für den der deutschen Sprache nicht mächtigen Nebenkläger P.. Die Bestellung eines Dolmetschers für mit seinem bestellten Vertreter auch außerhalb der Hauptverhandlung im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte zu führende vor- oder nachbereitende Gespräche umfasst grundsätzlich nicht die – schriftliche oder mündliche – Übersetzung von Aktenbestandteilen. Die ihm nach § 187 Abs. 2 GVG auf Staatskosten zur Verfügung zu stellende Dolmetschertätigkeit hat sich vielmehr auf die Übersetzung der dem Nebenkläger von seinem anwaltlichen Vertreter zu erstattenden zusammenfassenden Berichte über den Akteninhalt zu beschränken. Dadurch wird der Nebenkläger ausreichend in die Lage versetzt, sein Recht zur Formulierung oder Beanstandung von Vorhalten bei Zeugenver-

nehmungen ausüben zu können. Soweit der Nebenkläger nicht auf das Erforderliche beschränkte unentgeltliche Dolmetscherleistung begehrt, ist sein Antrag deshalb zurückzuweisen.

- cc) Der mit § 187 Abs. 2 GVG eingeführte Anspruch des nebenklageberechtigten Verletzten auf unentgeltliche Dolmetscherleistung ist der Form nach als Anspruch auf gerichtsseitige Bestellung eines Dolmetschers und nicht als Anspruch auf Erstattung von für Dolmetscherleistungen aufgewandte eigene Kosten ausgestaltet.

Die Art und Weise der Gestellung der dem Nebenkläger nach § 187 Abs. 2 GVG zustehenden unentgeltlichen Dolmetscherleistung außerhalb der Hauptverhandlung ergibt sich wiederum bereits aus Wortlaut und Wortsinn des Gesetzes. In dem mit § 187 Abs. 2 GVG für Ansprüche nebenklageberechtigter Personen in Bezug genommenen § 187 Abs. 1 GVG heißt es, dass das Gericht für den Berechtigten einen Dolmetscher oder Übersetzer heranzieht, soweit dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte – der berechtigten Person – erforderlich ist.

Dass diese Regelung auch dem gesetzgeberischen Willen entspricht, ist der Begründung des Entwurfes zum OpferRG zu entnehmen. Bereits im allgemeinen Teil der Begründung heißt es hierzu, dass „künftig auch den nebenklageberechtigten Verletzten ein Dolmetscher oder Übersetzer beigeordnet werden“ solle (BT-Drucks. 15/1976, S. 7). In der besonderen Begründung zu § 187 Abs. 2 GVG wird ebenfalls von einer Beiordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers gesprochen („Aus opferschützenden Gesichtspunkten soll das Opfer nicht schlechter gestellt werden als der Beschuldigte. Aus diesem Grund sollen auch die nebenklageberechtigten Verletzten unentgeltlich einen Dolmetscher oder Übersetzer beigeordnet bekommen, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind.“; BT-Drucks. 15/1976, S. 20). Die Bestellung beziehungsweise Beiordnung eines Dolmetscher durch das Gericht entspricht auch der bisherigen Regelungspraxis zu der sich für Beschuldigte bisher allein aus Art. 6 Abs. 3 Ziff. e MRK ergebenden Rechtslage (vgl. LG Oldenburg in NStZ-RR 1999, S. 149; Paeffgen a.a.O.; Wickern a.a.O.), an welche der Ge-

setzgeber bei Schaffung des neuen § 187 GVG angeknüpft hat (vgl. BT-Drucks. 15/1976, S. 19).

Zum Dolmetscher kann für den Nebenkläger der bereits bisher in der Hauptverhandlung für ihn tätig gewordene Dolmetscher G. bestellt werden. Die zur Bestellung eines Dolmetschers für Verteidigergespräche eines Beschuldigten angeführten Bedenken, hierfür denselben Dolmetscher zu bestellen, der auch als Sprachmittler in der Hauptverhandlung tätig wird (vgl. Wickern, a.a.O., § 185 GVG, Rdz. 11), bestehen bei dem Nebenkläger nicht.

Für den Zeitraum zwischen Antragstellung und der vorliegenden Entscheidung steht dem Nebenkläger ein Ersatzanspruch bezüglich bereits entstandener Kosten für zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sowie damit in Zusammenhang stehender eigener Verfahrenshandlungen erforderlicher Dolmetscherleistungen zu. Dies folgt aus der mit dem OpferRG bezweckten Angleichung der Rechtsstellung nebenklageberechtigter Verletzter an diejenige von Beschuldigten, für die auch nach bisheriger Rechtslage ein Anspruch auf Kostenerstattung anerkannt war, sofern einem entsprechenden Antrag auf Bestellung eines Dolmetschers durch das Gericht nicht oder nicht rechtzeitig vor dem vorzubereitenden Termin stattgegeben worden war (vgl. BVerfG in NJW 2004, S. 50 f; Wickern a.a.O.).